

# RS UVS Niederösterreich 1991/11/04 Senat-KO-91-039

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.11.1991

## Rechtssatz

Wenn der Tatzeitpunkt nicht eindeutig feststeht (... gegen 9,45 Uhr ....), ist es nicht möglich, die auf der Tachographenscheibe ausgewiesenen gefahrenen Geschwindigkeiten einem bestimmten Ort in der Natur zuzuweisen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)